

„Verfolgung aus rassistischen Gründen“ Teil 3: Der Epileptiker Fritz K.

(VHS-Vortragsreihe WS 2003/04)

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Ich möchte Sie sehr herzlich zur dritten Veranstaltung der diesjährigen Vorträge über Opfer des Nationalsozialismus in Koblenz und Umgebung begrüßen. Es ist die letzte Veranstaltung der Staffel, die diesmal unter dem Generalthema „Verfolgung aus rassistischen Gründen“ stand.

Nachdem wir uns im ersten Vortrag mit der Geschichte und der Verfolgung der Juden im Nationalsozialismus anhand der Koblenzer Juristenfamilie Brasch beschäftigt haben und ich das letzte Mal die Geschichte der Sinti in Deutschland und gerade auch in Koblenz erzählt und deren Verfolgung im Nationalsozialismus erläutert habe, wollen wir uns heute der Verfolgung durch Zwangssterilisation und so genannte Euthanasie widmen. Sie merken es schon bei der Beschreibung des Personenkreises: Hier geht es nicht um die Diskriminierung und Verfolgung einer wie auch immer definierten ethnischen Minderheit wie wir es bei der Verfolgung „der Juden“ und „der Sinti und Roma“ gesehen haben. Die Verfolgung des hier in Rede stehenden Personenkreises kann man richtigerweise nicht von den Opfergruppen (wie Juden sowie Sinti und Roma) bestimmen, sondern vielmehr von den Maßnahmen der Verfolgung her, die da sind Zwangssterilisation und das, was die Nazis propagandistisch und verschleiern „Euthanasie“ nannten.

Die Ursache dafür, dass wir schon bei der Umschreibung dieser Verfolgung aus rassistischen Gründen Schwierigkeiten haben, liegt darin, dass wir es hier mit einer anderen Variante des Rassismus der Nationalsozialisten zu tun haben. Bereits im Rahmen des letzten Vortrags über die Verfolgung der Sinti und Roma bin ich kurz auf diese beiden Varianten des Rassismus zu sprechen gekommen. Dies sind der anthropologische und der soziale Rassismus. Der anthropologische Rassismus knüpfte an die unterschiedliche Wertigkeit von Rassen an. Auf der von den Nazis konstruierten „Rassenpyramide“ stand die so genannte arische Rasse ganz oben, sie war das „Herrenvolk“ der Nazis. Andere Rassen waren weniger wert als die „Arier“. Ihren jeweiligen Wert bestimmten die Nazis danach, wie nah diese der „arischen Rasse“ standen. Eine Nähe gab es vor allem zu den Holländern und den Nordeuropäern. Eine große Distanz bestand zu den Osteuropäern, die die Nazis als „slawische Rasse“ und deshalb als „minderwertig“ ansahen. Ganz fremd waren etwa die Russen. Diese hier angedeutete „Hierarchie der Rassen“ hatte etwa bei der Behandlung von Kriegsgefangenen und Zwangsarbeitern während des Zweiten Weltkrieges eine eminente Bedeutung: Die Behandlung der Nordeuropäer beispielsweise war vergleichsweise viel besser als die der Russen, die in dieser Hierarchie ganz unten standen. Nach der Rassenideologie der Nazis gab es in Europa praktisch zwei „fremde Rassen“: die Juden und die Sinti und Roma. Sie waren aus der Sicht des anthropologischen Rassismus erbbiologisch „minderwertig“. Und zum anderen bestimmten die Rassisten gewisse Gruppen innerhalb einer „Rasse“ oder eines „Volkes“ als „minderwertig“ und grenzten sie aus.

Der nationalsozialistische Rassismus war ein aggressiver Rassismus nach „außen“, mit dem die „fremde Rasse“ im Wege der Rassen-Anthropologie abgewehrt wurde, und auch ein Rassismus nach „unten“, mit dem Menschen, die nicht den Normen der „deutschen Volksgemeinschaft“ entsprachen, als „geborene Verbrecher“, als „Asoziale“ u.a. im Wege der „Rassenhygiene“ (d. h. der Erbgesundheitspflege) aus der Volksgemeinschaft ausgestoßen wurden. Bei meinem Vortrag vor zwei Wochen über die Verfolgung der Sinti und Roma bin

ich auf diesen rassenhygienischen Aspekt des nationalsozialistischen Rassenwahns kurz zu sprechen gekommen. Ich sagte damals, dass die Sinti und Roma im Schnittpunkt dieser beiden Varianten des NS-Rassismus gestanden haben. Damals verfolgten wir nur den Aspekt des anthropologischen Rassismus weiter – mit den „Nürnberger Rassengesetzen“ usw. Wegen des zweiten Aspektes, des sozialen Rassismus, des Rassismus nach „unten“, habe ich Sie auf den heutigen Vortrag vertröstet. Darauf möchte ich jetzt näher eingehen, ehe ich dann auf die Zwangssterilisationen und die so genannte Euthanasie im Nationalsozialismus zu sprechen komme.

Begonnen hatte alles – wenn auch nicht im Sinne einer gradlinigen, zwangsläufigen Entwicklung – am 24. November 1859. An diesem Tag erschien in London in einer Auflage von 1.250 Stück das Buch von Charles Darwin „Die Entstehung der Arten durch natürliche Zuchtwahl oder Die Erhaltung der begünstigten Rassen im Kampf ums Dasein“. Das Buch, das den „Kampf ums Dasein“ schildert, wonach die schlecht Angepassten durch „natürliche Auslese“, durch „Selektion“ ausgemustert werden, fand einen enormen Zuspruch. Die erste Auflage wurde noch am selben Tag verkauft, weitere Auflagen fanden auch sehr schnell Interessenten. Um Charles Darwin gerecht zu werden, muss ich aber erwähnen, dass er ein Naturforscher und Weltumsegler war. Er beschrieb nicht die „natürliche Auslese“ bei Menschen, sondern bei Pflanzen und Tieren.

In den nächsten Jahrzehnten fand Darwin aber Nachfolger, die die Vererbungstheorien aus dem Tierreich auf einzelne Menschen und auf ganze menschliche Gesellschaften oder Völker übertrugen. Die Selektionstheorie ließ die Schwachen und Untüchtigen zur Bedrohung des gesamten Volkes werden, wodurch dessen Weiterexistenz – unter maßloser Überschätzung des Erbfaktors – als Rasse gefährdet galt. Als der eigentliche Begründer einer sich wissenschaftlich gebenden Rassenhygiene gilt der Deutsche Alfred Ploetz, der 1904 die „Gesellschaft für Rassenhygiene“ gründete. Ihm ging es einerseits um die „Aufartung“ des Tüchtigen, um aktive oder wenigstens passive Auslese der Guten und Wertvollen und andererseits um „Ausjäte oder Ausmerze“ der Schwachen, Kranken und Behinderten. Das bedeutete zunächst die bewusste Züchtung der „arischen Rasse als Kulturrasse par excellence“. Mit dieser Rassenhygiene korrespondierte auf der anderen Seite die Forderung, dass den erblich Minderwertigen – und dazu gehörten Psychopathen, Geisteskranke, aber auch Alkoholiker – als erblich Belasteten das Recht auf Fortpflanzung durch Versagung der staatlichen Ehegenehmigung, besonders aber durch Zwangssterilisation, entzogen werden müsse.

Diese Erbgesundheitspflege kam bis zum Ersten Weltkrieg nicht über ein Schatten- und Sektiererdasein hinaus. Das änderte sich dann während des Krieges, in dem – wie es hieß – gerade die besten Teile des Volkes ihr Leben lassen mussten, sowie durch eine weitere Publikation. Es war die im Jahre 1920 erschienene, nur 62 Seiten umfassende Schrift mit dem programmatischen Titel „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Ihr Maß und ihre Form.“ Die Schrift hatte zwei Autoren mit Rang und Namen: Zum einen den Juristen Karl Binding. Er war zweimal promoviert, Dr. jur. und Dr. phil., Präsident des Reichsgerichts und 40 Jahre lang Universitätsprofessor. Der zweite Autor war der Psychiater Dr. med. Alfred Hoche. Nach Bindings Meinung gab es zwei Gruppen von Menschen, die zur Vernichtung freigegeben werden sollten:

Die Menschen der ersten Gruppe waren die, die infolge einer Krankheit oder Verwundung unrettbar verloren waren und den dringenden Wunsch nach Erlösung zu erkennen gegeben haben. Hierzu sollten gehören die unheilbar Krebskranken oder Schwindsüchtige wie

auch die tödlich Verwundeten. In dieser Gruppe geht es also um die Freigabe des Todes der unheilbar Kranken auf Verlangen, also das, was man gemeinhin als Sterbehilfe, Euthanasie, bezeichnet.

Dies war nicht das eigentlich Problematische an dem Buch von Binding und Hoche. Das Problem befand sich in der zweiten Gruppe, die Binding als „lebensunwertes Leben“, das vernichtet werden durfte, definierte. Das war die Gruppe der unheilbar Blödsinnigen. Über sie schrieb Binding: „Sie haben weder den Willen zu leben noch zu sterben. So gibt es ihrerseits keine beachtliche Einwilligung in die Tötung, andererseits stößt diese auf keinen Lebenswillen, der gebrochen werden müsste. Ihr Leben ist absolut zwecklos, aber sie empfinden es nicht als unerträglich. Für Ihre Angehörigen wie für die Gesellschaft bilden sie eine furchtbar schwere Belastung. Ihr Tod reißt nicht die geringste Lücke.“ Der Psychiater Hoche lieferte aus seinem Fachgebiet noch „ärztliche Bemerkungen“ für die Tötung von Blödsinnigen. Für ihn waren das „Ballastexistenzen“. Ein Zitat möge diese erhellen: „Es ist eine peinliche Vorstellung, dass ganze Generationen von Pflegern neben diesen leeren Menschenhülsen dahinaltern, von denen nicht wenige 70 Jahre und älter werden. Die Frage, ob der für diese Kategorien von Ballastexistenzen notwendige Aufwand nach allen Richtungen hin gerechtfertigt sei, war in den verflossenen Zeiten des Wohlstands nicht dringend; jetzt ist es anders geworden, und wir müssen uns ernstlich mit ihr beschäftigen.“ Hoche sah diese Menschen nicht aus sich heraus, sondern nur in Bezug auf das gesellschaftliche Ganze. Gegenüber diesem Ganzen hatten die Einzelexistenzen an Bedeutung verloren. Schon hier – wie erst recht später im Nationalsozialismus – trat immer mehr an die Stelle der Individualethik die Gemeinschaftsethik (Nach dem platten Motto „Du bist nichts, dein Volk ist alles.“). Es finden sich hier auch wirtschaftliche Erwägungen, die in der NS-Zeit große ideologische Bedeutung hatten.

Das Buch von Binding/Hoche war der Durchbruch für die Rassenhygieniker. Bereits in der Weimarer Republik diskutierten die Politiker zumal in wirtschaftlichen Krisenzeiten die hohen Kosten, die durch die Unterbringung von Menschen in Anstalten entstünden. Psychiater und Juristen dachten offen über Gesetze und Programme nach, die eine „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ in bestimmten Fällen ermöglichen sollten. Dabei stand allerdings nicht die Tötung dieser Menschen, sondern deren Sterilisierung im Vordergrund. Man propagierte weiterhin das Ziel, nämlich die „Ausmerze der Minderwertigen“, wollte sich aber „nur“ des vermeintlich mildereren Mittels bedienen. Andererseits erfuhr diese „Ausmerze der Minderwertigen“ schon in der Weimarer Republik eine Erweiterung. Denn man problematisierte die unkontrollierte Vermehrung „minderwertiger und asozialer“ Bevölkerungsschichten. Die Rassenhygieniker beschworen ein Untergangsszenario, dessen Kern die Behauptung bildete, dass die als minderwertig eingeschätzten Teile der Bevölkerung sich schneller vermehrten als die angeblich vollwertigen. Der Geburtenrückgang betreffe nur die wertvollen Teile der Bevölkerung, während alle minderwertigen sich „hemmungslos“ vermehrten. Um ihnen einen Eindruck vom Zeitgeist zu vermitteln, möchte ich Ihnen die Ergebnisse einer Fachtagung der Evangelischen Kirche aus dem Jahre 1931 mitteilen. Dabei ist davon auszugehen, dass die Evangelische Kirche – immerhin eine Institution mit fester sittlicher Grundhaltung – eine eher humanistischere Haltung einnahm als manche andere Organisation bzw. Gruppierung bzw. die öffentliche Meinung – von der NSDAP ganz zu schweigen. In einem Artikel fasst ein Dr. med. und Dr. phil. Hans Harmsen die Beratungsergebnisse der Evangelischen Fachkonferenz für Eugenik zusammen, die im Mai 1931 in Treysa tagte. Darin heißt es unter der Überschrift „Eugenik und Wohlfahrtspflege“:

„Mit Nachdruck ist darauf hinzuweisen, dass erbbiologische Gesundheit nicht mit ‚Hoch-

wertigkeit' identisch ist. Die Erfahrung aller Zeiten lehrt vielmehr, dass auch körperlich und geistig Gebrechliche ethisch und sozial hochwertige Menschen sein können. Die Strukturwandlungen innerhalb unseres Bevölkerungsaufbaus und die quantitative wie qualitative Änderung der Bevölkerungsvermehrung, die vor allem in der Schrumpfung der durchschnittlichen Familiengröße bei den Gruppen der erblich-logisch und sozial Tüchtigen und Leistungsfähigen zum Ausdruck kommt, lassen aber eine eugenische Neuorientierung unserer öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege dringend erforderlich erscheinen. An die Stelle einer unterschiedslosen Wohlfahrtspflege hat eine differenzierte Fürsorge zu treten. Erhebliche Aufwendungen sollten nur für solche Gruppen Fürsorgebedürftiger gemacht werden, die voraussichtlich ihre volle Leistungsfähigkeit wieder erlangen. Für alle übrigen sind dagegen die wohlfahrtspflegerischen Leistungen auf menschenwürdige Versorgung und Bewahrung zu begrenzen. Träger erblicher Anlagen, die Ursache sozialer Minderwertigkeit und Fürsorgebedürftigkeit sind, sollten tunlichst von der Fortpflanzung ausgeschlossen werden."

So weit diese Fachkonferenz der Evangelischen Kirche in Treysa im Frühjahr 1931. Sie sehen, dass selbst hier – nach einigen Reminiszenzen an die christliche Lehre und Tradition – doch einer Neuorientierung das Wort geredet wird. Wenn auch vorsichtig angesprochen wird doch eine Sterilisation befürwortet – und zwar wegen „sozialer Minderwertigkeit“.

Angesichts dieser Stimmung war es nicht verwunderlich, dass die Ärzteschaft und die Ministerialbürokratie schon zurzeit der Weimarer Republik den Entwurf eines Sterilisationsgesetzes auf den Weg gebracht hatten. Im Dezember 1932 hieß es im Reichsinnenministerium, die Sache sei dringlich, weil „zutreffend und in neuerer Zeit unter den Eindrücken der Wirtschaftsnot immer häufiger darauf hingewiesen wird, dass die ungehemmte Fortpflanzung von Menschen mit schlechten Erbanlagen die Allgemeinheit wirtschaftlich außerordentlich belastet“. Zwar sei bei der gegenwärtigen „Sachlage“ die Einwilligung des Betroffenen Voraussetzung, es müsse aber geklärt werden, „ob auch eine Zwangssterilisation bei bestimmten schweren geistigen Erkrankungen“ möglich sei. Ein Sondergesetz unter Federführung des Reichsinnenministeriums sei zu empfehlen, da eine bloße Änderung des Strafgesetzbuchs „sowohl sachlich wie zeitlich in höchstem Maße nachteilig wäre“.

Durch die Turbulenzen im Januar 1933 und durch die Auflösung des Reichstages nach der so genannten Machtergreifung der Nazis wurde das Gesetzesvorhaben zunächst nicht weiter verfolgt. Als die Nazis dann aber in Preußen und im Deutschen Reich und auch anderswo im Land die Macht an sich gezogen hatten, forcierten sie das Vorhaben und verlangten vor allem auch eine Sterilisation gegen den Willen des Betroffenen.

Am 14. Juli 1933 erließ dann die Reichsregierung – seit Ergehen des so genannten Ermächtigungsgesetzes konnte sie anstelle des (gleichgeschalteten) Reichstages ebenfalls „Gesetze“ erlassen – das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“. Hierzu äußerte der Vizekanzler von Papen Bedenken. Diesen trug man Rechnung, indem vor seinem Inkraft-Treten der Abschluss des Reichskonkordats mit dem Heiligen Stuhl abgewartet werden sollte und das Gesetz dann erst zum 1. Januar 1934 in Kraft trat.

Wir sehen: Dieses Gesetz war keine „Erfindung“ der Nazis. Sie griffen hier – wie auch in anderen Fällen – „lediglich“ bereits Vorhandenes sowie Stimmungen im Volk und gesetzgeberische Vorarbeiten auf – um es dann allerdings mit der ihnen eigenen Radikalität und exzessiv ein- und umzusetzen. Die Nazis gaben dabei das Ziel unmissverständlich vor: „Wir sind uns darüber klar, dass die Zukunft unseres Volkes nur durch positive bevölkerungspo-

litische Maßnahmen gesichert werden kann. Die Voraussetzung für solche Maßnahmen sind aber die ausjätend wirkende Ausmerzung und die Milderung der Gegenauslese.“ Kurz und bündig hieß es: „Aufartung durch Ausmerzung“.

Das Gesetz regelte in § 1 Abs. 1, dass – wer erbkrank ist – „durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden (kann), wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass seine Nachkommen an schweren körperlichen und geistigen Erbschäden leiden werden.“ In § 1 Abs. 2 zählte das Gesetz neun Diagnosen auf, nach denen eine Person als erbkrank galt. Das sollten wir uns einmal näher ansehen. Das ist nämlich von der Gesetzestechnik her interessant. Das Gesetz schrieb damit autoritativ diese Krankheiten fest und ließ also gar keine anderen Erkenntnisse über diese Krankheiten zu. Und dabei war die Meinung in der „ärztlichen Wissenschaft“ gar nicht so eindeutig, wie das Gesetz es vorgab. Es wurde einfach eine Krankheit als Erbkrankheit festgestellt. Und davon konnte der Gesetzesanwender, der Richter, nicht mehr abweichen, selbst wenn die generelle Einordnung der Krankheit als Erbkrankheit durch den „Gesetzgeber“ falsch war oder jedenfalls im Einzelfall bei diesem Krankheitsbild ausnahmsweise keine Erbkrankheit vorlag. Aus dem Rahmen fiel dabei noch die Diagnose „angeborener Schwachsinn“. Denn hier verzichtete man schon vom Ansatz her auf die Vererblichkeit der Krankheit, sondern das Gesetz verlangte nur einen „angeborenen“ Schwachsinn. Im Übrigen war die Diagnose des „Schwachsinn“ als solche sehr problematisch. Von allem abgesehen zeigte sich gerade darin die verhängnisvolle Wirkung des Gesetzes, zumal die mit Abstand meisten Sterilisationen wegen „angeborenen Schwachsinn“ erfolgten.

Gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes konnten eine Sterilisation beantragen, wer sterilisiert werden „soll“, sein gesetzlicher Vertreter, beamtete Ärzte und Leiter von Kranken-, Heil-, Pflege- und Strafanstalten. Die Entscheidungen fällten „Erbgesundheitsgerichte“, die bei den Amtsgerichten eingerichtet wurden (§§ 5 und 6). Entschieden wurde von einem Amtsrichter als Vorsitzendem, einem beamteten Arzt und einem weiteren Arzt, der „mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist“. Im gesamten Deutschen Reich gab es 220 solcher Erbgesundheitsgerichte. Ein solches Gericht war auch hier in Koblenz eingerichtet. Gegen die Entscheidungen der Erbgesundheitsgerichte gab es noch die Beschwerde an das Erbgesundheitsobergericht. Für Koblenz war das Erbgesundheitsobergericht beim Oberlandesgericht Köln zuständig. Den „Primat des Staates auf dem Gebiet des Lebens“ krönten die §§ 12 und 14 des Gesetzes. Danach war die Sterilisation auch gegen den Willen des Unfruchtbarzumachenden, notfalls unter Anwendung unmittelbaren Zwanges, möglich. § 14 schließlich verbot eine Sterilisation, die nicht aufgrund dieses Gesetzes erfolgte.

Eines dieser Opfer war der damals schon ältere Fritz K., der in einem Stadtteil von Koblenz lebte. Der Kreisarzt des Stadt- und Landkreises Koblenz diagnostizierte bei ihm „erbliche Fallsucht“ (also Epilepsie), und das, obwohl Fälle dieser Erkrankung in seiner Familie nicht festgestellt werden konnten und die Vererblichkeit der Epilepsie medizinisch umstritten war – und beantragte dessen Sterilisation. Fritz K. widersprach diesem Verfahren und einer möglichen Unfruchtbarmachung. Er wandte ein, dass er nur selten und dann auch nur nachts einen Anfall erleide. Das interessierte aber niemanden. Das Verfahren nahm seinen Fortgang und das Erbgesundheitsgericht Koblenz stellte in seiner Sitzung vom 8. Oktober 1934 einen schweren Erbschaden fest und verfügte die Sterilisation. Anfang Dezember 1934 wurde er im Städtischen Krankenhaus Kemperhof in Koblenz zwangsweise sterilisiert. Wenig später – am 14. Dezember 1934 – konnte der Kreisarzt dem Erbgesundheitsgericht Koblenz „Vollzug“ melden: „Operation verlief regelrecht. Die Wunde heilte in neun Tagen.“

Fritz K. war kein Einzelfall. Nach dem Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden des Erbgesundheitsgerichts Koblenz gingen dort im Jahre 1934 – also im ersten Jahr – 1.042 Anträge auf Sterilisation ein, von denen im gleichen Jahr 530 antragsgemäß entschieden und nur 48 abgelehnt wurden. Fritz K. war demnach einer von 530 Menschen, bei denen das Erbgesundheitsgericht Koblenz im ersten Jahr eine Sterilisation anordnete. Im nächsten Jahr waren es ausweislich des Rechenschaftsberichts des Vorsitzenden des Erbgesundheitsgerichts Koblenz 1.193 Anträge auf Unfruchtbarmachung. 920 Mal entsprach das Erbgesundheitsgericht dem Antrag, in 99 Fällen lehnte es ab. Die allermeisten Unfruchtbarmachungen erfolgten zwangsweise. Gleichwohl verliefen die Gerichtsverfahren offenbar ohne Probleme. Jedenfalls berichtete der Vorsitzende 1935, dass „sich die Durchsetzung des Gesetzes im allgemeinen reibungslos vollzog“.

Im Laufe der Zeit nahm die Zahl der Anträge auf Sterilisation nach und nach ab. Das lag vor allem wohl daran, dass gerade in Heimen lebende Personen bekannt waren und dann häufig von den Leitern u.a. zur Sterilisation gemeldet wurden. Trotzdem ging das immer weiter. Heutzutage ist es ungeheuer schwierig, Berichte von diesen Opfern zu erhalten. Die Opfer sind durch die Eingriffe vielfach traumatisiert, auch haben sie Scham, ihre zwangsweise Sterilisation zu offenbaren. Immerhin gibt es einige Zeitzeugenberichte. Überliefert ist uns ein Bericht eines Opfers aus Bad Neuenahr, das die nachfolgende Schilderung bald nach dem Zweiten Weltkrieg im Rahmen eines Entnazifizierungsverfahrens abgegeben hat:

„Ich, ... , (wohnhaft in) Bad Neuenahr, erkläre aus freiem Willen und ohne jeden Druck, dass das folgende die Wahrheit ist:

Im Frühjahr 1938 hat ... mich im Städtischen Krankenhaus Kemperhof gegen meinen Willen sterilisiert. Die näheren Umstände, die dieser Operation vorangingen, waren diese:

Am 20. Juli 1937 wurde ich zu einer Sitzung des Erbgesundheitsgerichts Koblenz im Gerichtsgebäude in Ahrweiler vorgeladen. Die Sitzung fand am 26. Juli 1937 statt, und das Gericht lehnte den Antrag des Staatlichen Gesundheitsamtes Ahrweiler, mich wegen erblicher Fallsucht unfruchtbar zu machen, ab. Ich besitze noch sowohl die Vorladung als den Beschluss des Erbgesundheitsgerichtes. Vom Beschluss zitiere ich als Grund der Ablehnung, ‚dass der Charakter der nur äußerst selten auftretenden Anfälle sich zurzeit nicht mit Sicherheit klären lässt, und dass auch eine Beobachtung keine sichere Klärung verspricht.‘

Der Amtsarzt in Ahrweiler ... erhob gegen diesen Beschluss Einspruch. (Im folgenden schildert der Zeitzeuge nach Ergehen des Beschlusses des Erbgesundheitsgerichts Koblenz wohl das weitere Verfahren vor dem Erbgesundheitsobergericht beim Oberlandesgericht in Köln. Er bringt aber „Erbgesundheitsgericht“ und „Erbgesundheitsobergericht“ durcheinander. Das ist aber nicht schlimm. Nehmen Sie es so wie es ist. Es geht ja um die Sache als solche. Erg. d.A.). Am 25. Oktober 1937 wurde ich nach Koblenz vorgeladen, dort am 10. November zu erscheinen vor dem Erbgesundheitsgericht, und nachdem ich dies abgelehnt hatte, erhielt ich am 3. November eine Mahnung, ‚wenn Sie sich nicht freiwillig einfinden, werden Sie zwangsweise durch die Polizei nach Koblenz transportiert werden‘.

Das Erbgesundheitsgericht beschloss dann am 10. November, den angefochtenen Beschluss abzuändern. Die Gründe für die Abänderung wurden dann auch ausführlich angegeben. Diese Gründe enthielten keineswegs eine ärztliche Untersuchung oder einen Hinweis, dass ich wirklich erbkrank sei.

Nachdem ich diesen Beschluss am 11. Februar 1938 erhielt und die Aufforde-

rung bekam, mich in Koblenz zum 28. Februar zur Operation zu stellen, schrieb ich am 22. Februar an das Staatliche Gesundheitsamt Ahrweiler, dass ich dieser Aufforderung nicht Folge leiste und sandte am selben Tag eine Beschwerde an das Oberlandesgericht in Köln. In dieser Beschwerde zeigte ich ganz im Einzelnen, wie die so genannten Gründe des Beschlusses vom 10. November sich auf keine ärztliche Untersuchung und auf keinen Nachweis einer erblichen Krankheit stützen. Stattdessen hat der Amtsarzt von Ahrweiler sich auf ein Verhör berufen, zu dem er dann willkürliche Angaben hinzugefügt hat, z.B. dass ich Einässen gehabt hätte. Ein anderer Grund war, dass ich vor dem letzten Krieg (1914 – 1918) vom Militärdienst zurückgestellt worden sei – aber dann wird doch im selben Atemzug zugegeben, dass ich an der Front war.

Ja, ich zitiere die ‚Gründe‘ des Beschlusses von dem Dokument, das ich noch besitze: ‚Der Nachweis der erblichen Belastung der Vorfahren oder bestimmter anderer Familienangehöriger im Einzelnen ist nicht erforderlich.‘ Und dann wird ausgesagt, dass die Fallsucht oft in so schwachem Grade auftritt, dass man sie nicht als Krankheit erkennen kann. Aus all diesem erscheint es doch ganz klar, dass überhaupt kein Beweis dafür da war. Allgemeine Versuche, bei einer höheren Instanz ein neues Urteil zu erreichen, waren fruchtlos, denn wie mir das Erbgesundheitsobergericht am 25. Februar schrieb, ‚gegen Beschlüsse des Erbgesundheitsgerichtsobergerichts ist nach dem Gesetz ein Rechtsmittel nicht zulässig‘.

Mein Schreiben an das Reichsgericht in Leipzig, am 16. März 1938, war daher auch fruchtlos. Diejenigen, die mich so geschädigt haben, waren vor allem ... in Ahrweiler, der die Handlung gegen mich eingeleitet hat, Oberarzt... in Koblenz und ..., der die Operation durchgeführt hat, Prof..., der dort leitender Arzt war und den ich persönlich um Hilfe bat, und dann noch zwei Neuenahrer, die noch heute bei der Polizei angestellt sind: ... und Vor allem war es ..., der mich persönlich gezwungen hat, nach Koblenz zu gehen, der mich in meinem Haus mit der Pistole abgeholt hat und dann in Koblenz während der Operation mit seiner Waffe in der Tür stand, um meine Flucht zu verhindern. Ich besinne mich, wie der Arzt, nachdem ich auf den Operationstisch gezwungen worden bin, sagte, er wolle eine Blutprobe nehmen und wie ich die Narkosekappe zuerst weggeschleudert habe, alles in der Gegenwart von ... mit seiner Pistole in der Hand.“

Fritz K. und der soeben zitierte Mann aus Bad Neuenahr sind zwei Opfer der Erbgesundheitsgerichte und der Krankenhäuser – und natürlich – denn es geht ja um Menschen – der Richter und Ärzte. Fritz K. ist einer von 190 namentlich bekannten Opfern, die aufgrund einer Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts allein im Städtischen Krankenhaus Kemperhof in Koblenz sterilisiert wurden. Reichsweit waren es etwa 350.000 Sterilisationen, allermeist Zwangssterilisationen.

Ein Schlaglicht auf die Situation wirft die Rede Hitlers anlässlich des ersten Jahrestages der so genannten Machtergreifung, also am 30. Januar 1934. Darin pries Hitler das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und suchte vor allem karitative Einstellungen, besonders die der Kirchen, anzuprangern. Das – so Hitler – „Geschehenlassen auf diesem Gebiet (ist) nicht nur eine Grausamkeit gegen die einzelnen unschuldigen Opfer, sondern auch eine Grausamkeit gegen die Gesamtheit des Volkes.“ In diesem Zusammenhang machte Hitler den Kirchen ein scheinheiliges Angebot:

„Wenn sich die Kirchen bereit erklären sollten, diese Erbkranken aber in ihre Pflege und Obsorge zu nehmen, sind wir gerne bereit, auf ihre Unfruchtbarmachung Verzicht zu leisten. So lange aber der Staat dazu verdammt ist, von seinen Bürgern jährlich Riesenbeträge aufzubringen – die heute in Deutschland bereits die Summe von 350 Millionen überschreiten – zur Erhaltung dieser bedauerlichen Erbkranken der Nation, dann ist er gezwungen, jene Abhilfe zu schaffen, die sowohl verhütet, dass sich in der Zukunft so unverdientes Leid weiter vererbt, als auch verhindert, dass damit Millionen Gesunder oft das Nötigste entzogen werden muss, um Millionen Ungesunde künstlich am Leben zu erhalten.“

In dieser scheinheiligen und lügnerischen Rede Hitlers wird nicht nur die Zwangssterilisation gepriesen, sondern zugleich auch die von den Nazis so propagierte „Euthanasie“, die Tötung, Ermordung „lebensunwerter“ Bürger. Das klingt in dem Zitat von eben an, wo es heißt, es sei Abhilfe nötig, damit nicht „Millionen Ungesunde künstlich am Leben erhalten (werden)“. Damit waren noch radikalere Maßnahmen als die Zwangssterilisation angesprochen, um den Rassenwahn der Nazis und ihrer willigen Helfer durchzusetzen. Doch die Zeit war dazu noch nicht reif. Man fürchtete – nicht zu Unrecht – Reaktionen aus der Bevölkerung und der Kirchen. Bezeichnend ist eine Äußerung Hitlers im Jahre 1935 gegenüber dem Reichsärztführer Dr. Wagner, dass er – Hitler – im Falle eines Krieges die Euthanasiefrage wieder aufgreifen und durchführen werde, war er doch der Meinung, „dass ein solches Problem im Kriege zunächst glatter und leichter durchzuführen ist, dass offenbare Widerstände, die von kirchlicher Seite zu erwarten wären, in dem allgemeinen Kriegsgeschehen nicht diese Rolle spielen würden wie sonst“.

Genauso kam es dann auch. Am Tage vor dem Beginn des Zweiten Weltkrieges wurde das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses wesentlich eingeschränkt. Neue Anträge auf Sterilisation sollten lediglich bei besonders großer Fortpflanzungsgefahr gestellt und noch nicht abgeschlossene Verfahren nur auf besonderen Antrag des Amtsarztes fortgesetzt werden. Grund hierfür war nicht etwa eine mildere Behandlung dieser Menschen. Im Gegenteil. Mit der Entfesselung des Zweiten Weltkrieges durch Hitler kam es zu dieser weiteren Radikalisierung, die Hitler schon 1935 ins Auge gefasst hatte. Im September 1939 begannen – zunächst im Osten – die Tötungen Kranker. Ende Oktober 1939 hat Hitler mit einem auf den 1. September 1939 rückdatierten Schreiben auf seinem persönlichen Briefpapier seinen Begleitarzt Dr. Brandt und den Leiter der Kanzlei des Führers, Reichsleiter Bouhler „beauftragt, die Befugnisse namentlich zu bestimmender Ärzte so zu erweitern, dass nach menschlichem Ermessen unheilbar Kranken bei kritischster Beurteilung ihres Krankenzustandes der Gnadentod gewährt werden kann“.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen wurden Tarnorganisationen gegründet, um ihren wahren Zweck – die Ermordungen – zu verheimlichen. Es entstanden drei Tarnorganisationen, die „Gemeinnützige Stiftung für Anstaltspflege, der die sechs vorgesehenen Tötungsanstalten und ihr Personal unterstellt waren, die „Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten“, von der aus die Begutachtung der Kranken per Fragebogen „zur planwirtschaftlichen Erfassung“ abgewickelt wurde, sowie drittens die „Gemeinnützige Krankentransportgesellschaft“, die die Verlegungen der Patienten vornahm. Diese Maßnahmen liefen ab, indem man den Heil- und Pflegeanstalten u.a. Einrichtungen Meldebögen zusandte, die dann ausgefüllt an die „Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten“ zurückgesandt werden mussten. Dort wurden sie durch so genannte Gutachter ausgewertet und die zur Tötung bestimmten Kranken per Kreuz kenntlich gemacht. Die Gemeinnützige

Krankentransport GmbH (GEKRAT) besorgte dann die jeweiligen Verlegungen der Kranken. In den Tötungsanstalten wurden die Kranken vergast und in Krematorien verbrannt. Die Angehörigen der Opfer wurden über alles im Unklaren gelassen, sie erhielten von der so genannten Trostbriefabteilung der Tötungsanstalt eine Nachricht über den – „unerwarteten“ – Tod des Kranken durch standardisierte Schreiben.

Wir reden ja hier – um das uns allen zu verdeutlichen – von viel tausendfachen Morden im ganzen Reichsgebiet. Es waren Tötungen von Menschen zumindest unter Ausnutzung deren Arg- und Wehrlosigkeit, und damit erfüllten diese Tötungen auch nach damaligem Recht die Mordmerkmale. Es lag also nahe, dass von den Angehörigen der Ermordeten oder anderen Personen, etwa auch Pflegern, Ärzten, Vormundschaftsrichtern wegen dieser Tötungen Strafanzeigen erstattet wurden. Wie sollte man mit solchen Strafanzeigen umgehen? Sollten die Staatsanwaltschaften Ermittlungsverfahren einleiten, Anklagen erheben, sollten die Gerichte gar Verurteilungen aussprechen? Das alles passte natürlich nicht zu der allgemein „befohlenen“ Geheimhaltung. Wie kam man aus dieser Zwickmühle wieder heraus? Die eine oder andere Strafanzeige war auch erstattet und das eine oder andere Ermittlungsverfahren war schon eröffnet worden. Selbst ein Vormundschaftsrichter – allerdings auch nur ein einziger im ganzen Deutschen Reich – hatte Strafanzeige erstattet. Die Lösung des Problems musste aus der Sicht der Täter offensiv angegangen werden. Dies geschah dann auch, in dem die für die Aktion Verantwortlichen die Generalstaatsanwälte und Oberlandesgerichtspräsidenten davon in Kenntnis setzten – und erwarteten, dass sie nichts unternahmen, Stillschweigen übten und etwaige Strafanzeigen unterdrückten bzw. unbearbeitet ließen. Sie hatten sich in diesen hohen Beamten und Richtern nicht getäuscht. Sie schwiegen still - und ließen die Morde gewähren. Um dies zu illustrieren und auch noch das Verfahren bei diesen Morden zu verdeutlichen, möchte ich Ihnen die Originalnotizen des für Koblenz seinerzeit zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln, Dr. Alexander Bergmann, mitteilen, die er anlässlich einer Juristentagung im April 1941 zu den beiden Referaten von Viktor Brack und Werner Heyde gemacht hat. Brack war so genannter Oberdienstleiter und Organisator der Anstaltsmorde, Professor Heyde medizinischer Leiter der Krankenmorde.

All dies geschah unter strengster Geheimhaltung. Um die Morde zu verschleiern, bediente man sich einer Tarnsprache. Die ganze Aktion hieß „T 4-Aktion“, benannt nach dem Sitz der Zentrale in der Tiergartenstraße 4 in Berlin.

Im ganzen Deutschen Reich gab es sechs Tötungsanstalten, eine von ihnen in Hadamar bei Limburg/Lahn. Ihren mörderischen Betrieb nahm sie Anfang 1941 auf. Sie war zuständig für die Ermordung von Patienten aus nahe gelegenen Heil- und Pflegeanstalten. Dies waren insbesondere die Anstalten in Andernach und in Scheuern bei Nassau/Lahn. Unter diesen Opfern waren auch Menschen aus Koblenz und Umgebung.

Ein solches Opfer war der am 31. März 1908 in Bendorf geborene Gerd W. Er lebte seit einer nicht näher bekannten Zeit in der Anstalt Andernach, als auch er dann in die „T 4-Aktion“ geriet. Am 8. Mai 1941 wurde er mit einem Bus der GEKRAT nach Hadamar gefahren und dort noch am selben Tag im Keller in der Gaskammer umgebracht.

Um den Mord zu verschleiern, teilte der ärztliche Direktor der Anstalt Andernach den Eltern unter diesem 8. Mai 1941 mit, dass ihr Sohn in eine andere Anstalt verlegt worden sei, deren Name und Anschrift ihm noch nicht bekannt seien. Sie mögen sich wegen weiterer Nachrichten noch etwas gedulden. Gerd W.s Eltern schrieben dann auch tatsächlich unter

dem Datum des 21. Mai 1941 an die „Gemeinnützige Kranken-Transport GmbH und fragten nach dem Verbleib ihres Sohnes an. Unter dem Datum des 20. Mai - Gerd W. war vor zwölf Tagen ermordet worden - schrieb dann die Anstalt Sonnenstein in Sachsen - sie war zur Tarnung eingeschaltet -, dass der Sohn vor kurzem in diese Anstalt verlegt worden und am 20. Mai 1941 unerwartet „infolge akuter Hirnschwellung verstorben“ sei. Weiter hieß es, dass zur Seuchenbekämpfung die sofortige Einäscherung und Desinfektion des Nachlasses verfügt sei. Gleichzeitig wurde um Mitteilung gebeten, ob die Eltern die „Urne mit den sterblichen Überresten des Entschlafenen auf einem bestimmten Friedhof beisetzen lassen wollen“. Anderenfalls werde man die Urne anderweitig beisetzen lassen.

Als die Eltern umgehend um die Überführung der Urne baten, erhielten sie noch folgenden Brief der Anstalt Sonnenstein:

„(Die Ortspolizeibehörde Sonnenstein) wird nunmehr die Urne mit den sterblichen Überresten Ihres heimgegangenen Sohnes Gerd W. in Kürze gebührenfrei an die Friedhofsverwaltung Bendorf/Rhein überführen, so dass Sie mit dem Eintreffen derselben im Laufe der kommenden Woche rechnen können. Gleichzeitig bestätigen wir den (von Ihnen) ausgesprochenen Verzicht auf den Nachlass, den wir der (Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt) NSV zur Verfügung stellen werden. Heil Hitler! Im Auftrag (Unterschrift).“

Zeitgleich mit diesem Schreiben der Anstalt Sonnenstein ging bei den Eltern von Gerd W. noch der Brief der „Gemeinnützigen Kranken-Transport GmbH vom 26. Mai 1941 ein. In ihm wird ihnen mitgeteilt, dass der Sohn in die Anstalt Sonnenstein verlegt worden sei und sie alsbald von dort Nachricht erhielten.

Ein anderes Opfer dieser Mordaktion war Alois G. Er wurde am 16. Dezember 1923 in Koblenz geboren. Zunächst lebte er im Elternhaus hier in der Salierstraße. Dann kam er am 14. Oktober 1940 in die Anstalt Scheuern. Am 3. Juni 1941, also im Alter von 17 Jahren, wurde er gemustert und für untauglich erklärt. Er erhielt noch einen Ausmusterungsschein - und dann lief der Mord an ihm genauso ab wie bei Gerd W. Mit dem Befund „mittelgradige geistige Behinderung“ wurde er am 1. Juli 1941 von Scheuern aus mit einem Bus der GEKRAT nach Hadamar „verlegt“ und dort am selben Tag vergast.

Zufällig an eben diesem Tag, am 1. Juli 1941, schrieb Alois' Mutter ihm wie folgt in die Anstalt Scheuern: „Lieber Alois! Komme Mittwoch, den 21. Juli, Dich besuchen. Gegen 1 Uhr bin ich bei Dir. Inzwischen herzlichen Gruß. Deine Mutter.“

Unmittelbar danach musste seine Mutter sehr misstrauisch geworden sein. Denn obwohl sie selbst große Probleme hatte, fuhr sie voller Sorge noch am nächsten Tag, am 2. Juli 1941, nach Scheuern. Alois konnte sie nicht besuchen - wie denn auch, er war tags zuvor nach Hadamar verschleppt und dort ermordet worden. In Scheuern sagte man ihr, ihr Sohn sei in eine andere, noch unbekannte Anstalt verlegt worden.

Daraufhin schrieb Alois' Schwester am 4. Juli 1941 folgenden Brief an die Anstalt Scheuern: „Von meiner Mutter erhielt ich die Nachricht, dass mein Bruder Alois sich nicht mehr in Ihrer Anstalt befindet und sie es Mutter auch nicht mitgeteilt haben, wo sich der Junge befindet. Nun möchte ich Sie höflichst bitten, mir als Schwester die Auskunft zu geben, wo mein Bruder jetzt ist oder ob ihm etwas zugestoßen ist. Sie können mir unverhüllt alles schreiben, was Sie der Mutter vielleicht nicht schreiben werden, da dieselbe sehr leidend ist und es ihrer Gesundheit schaden könnte. Beiliegend Adresse. Bitte höflichst um

baldige Antwort. Mit deutschem Gruß. Heil Hitler!"

Aber auch Alois' Schwester erfuhr nicht mehr. Unter dem 8. Juli 1941 teilte ihr der Direktor der Anstalt Scheuern mit: „Leider kann ich Ihnen auch bezüglich Ihres Bruders Alois keine weitere Auskunft geben, da mir der Name der Anstalt, in die er gekommen ist, nicht bekannt ist. Wie mir aber gesagt wurde, benachrichtigt diese Anstalt die Angehörigen von der Aufnahme. Es ist also anzunehmen, dass Ihre Mutter inzwischen Nachricht erhalten hat. Heil Hitler!"

Die Mutter erhielt dann aus Hadamar die Nachricht von Alois' angeblichem ganz unerwarteten „Heimgang“ aufgrund einer frei erfundenen Krankheit. Die Anstalt Scheuern teilte ihr schließlich mit, dass dort noch Alois' Sachen seien und abgeholt werden könnten. Unter dem 5. August 1941 schrieb die Mutter an die Anstalt Scheuern: „Ich teile Ihnen höflichst mit, dass ich in den (nächsten) Tagen die Sachen meines Sohnes Alois von dort abholen werde. Ich bitte Sie höflich, die Sachen zurechtlegen zu wollen. Im Voraus bestens für prompte Erledigung dankend, zeichnet mit Heil Hitler..."

Der kleine noch erhalten gebliebene Vorgang endet mit einem Vermerk der Anstalt Scheuern, dass die Mutter am 11. August 1941 die Sachen abgeholt hat.

Nachdem durch solche Transporte in den Anstalten „Platz geschaffen“ worden war, nahmen diese neue Opfer aus anderen Kliniken auf. Einige Tage oder wenige Wochen später mussten auch diese Menschen den gleichen Todesweg nach Hadamar gehen. Vorher ausgewählte Anstalten, wie Andernach, Scheuern und andere Einrichtungen, wurden so zu so genannten Durchgangs- oder Zwischenanstalten.

Einer dieser so genannten Durchgangspatienten war der 1920 in Koblenz geborene Edmund Z. Seine Kindheit und Jugendzeit in Koblenz verliefen in geordneten Bahnen und „normal“. Edmund Z. besuchte die Volksschule, ohne sitzen zu bleiben, und absolvierte eine kaufmännische Lehre.

Dann trat er freiwillig in den Reichsarbeitsdienst ein. Nach vier Wochen bekam er seinen ersten Gehirnkampf und wurde entlassen. Daraufhin bemühten sich seine Eltern um die Behandlung des Leidens. Zunächst wurde er in Koblenz fachärztlich betreut, später - als dies keine Besserung brachte - kam er in die Heil- und Pflegeanstalt Bonn. Auch dort besserte sich sein Zustand nicht. Die Krämpfe traten sogar häufiger auf, drei- bis fünfmal am Tag. Gleichwohl behielt er seinen Verstand und machte sich in der Anstalt durch vielerlei Arbeiten für Schwerkranke nützlich.

Im Mai 1941 passierte es dann: Edmund Z. geriet in die Aktion T 4. Offenbar mit dem Transport vom 20. Mai 1941 wurde er mit 25 Männern und 25 Frauen von Bonn in die Heil- und Pflegeanstalt Andernach „verlegt“. Anfang Juni schrieb er seiner Familie, sie hätten einen Ausflug nach Andernach gemacht, dort solle er bleiben. Daraufhin besuchte ihn die besorgte Mutter in Andernach. Als drei Tage später seine Patin ihn ebenfalls besuchen wollte, war er schon nicht mehr da. Der sofortige Anruf seiner Schwester blieb ebenfalls erfolglos: Viermal wurde sie von einer Stelle zur anderen weiter verbunden, dann hing die Anstalt einfach ein. Am nächsten Tag war die Schwester in Andernach. Man verweigerte jede Auskunft über den Verbleib des Bruders, gab ihr aber die Adresse der Gesellschaft, die ihn abtransportiert hatte. Auf ihren heftigen Protest hin bekundeten die versammelten drei Herren der Anstalt ihre Unschuld an allem. In großer Sorge verließ sie Andernach.

Tage später erhielt die Familie aus Berlin Bescheid, Edmund sei nach Hadamar bei Limburg verlegt worden und sei in gutem Gesundheitszustand dort angekommen. Wegen ansteckender Krankheiten seien aber Besuche, Briefe und Pakete verboten. Wenige Tage später kam die Nachricht: Tod am 3. Juli 1941 in Hadamar durch Pneumonie (Lungenentzündung). Die Wahrheit ist aber eine andere: Edmund Z. wurde noch am Tag seiner Ankunft in Hadamar vergast.

Dieses Morden und anschließende Verbrennen der Leichen in Krematorien an mehreren Orten in Deutschland ließ sich trotz aller Tarnung nicht geheim halten. Vor allem die Kirchen - wie Hitler schon richtig vermutet hatte - machten die Morde publik. Wegen dieses Protestes und weil die Aktion ihr vorgegebenes Ziel erreicht hatte, wurde sie im August 1941 von Hitler gestoppt. Im Rahmen dieser T 4-Aktion wurden bis dahin etwa 70.000 Menschen ermordet.

Das Töten ging nach einiger Zeit aber weiter. Nur die Todesursachen änderten sich. In dieser „zweiten Phase“, der so genannten „wilden Euthanasie“, töteten die Nazis und ihre Helfer die Menschen durch Gift oder durch gezieltes verhungern lassen. Diese Morde lassen sich naturgemäß noch schwerer aufklären als die systematischen und massenhaften Tötungen durch Gas. Man geht aber davon aus, dass mehr als 140.000 Menschen in dieser „zweiten Phase“ ermordet wurden. Die Tötungen erfolgten teilweise in besonderen Aktionen, etwa im Rahmen der so genannten Kindereuthanasie oder der Ermordung von KZ-Häftlingen (so genannte Aktion 14 f 13). In den Jahren 1943/44 wurde die so genannte Euthanasie sogar in dem besetzten Polen fortgeführt.

Eine dieser von Andernach nach Polen deportierten Patienten war Erna P. Sie sagte nach dem Krieg als Zeugin vor Gericht folgendes aus:

„1943 war ich mit noch anderen Anstaltsinsassen nach Tworki bei Warschau transportiert worden. Die Fenster unseres Wagens waren gestrichen, so dass man nicht hinaussehen konnte. Wir wurden von Pflegerinnen begleitet. Wohin es ging wurde uns nicht mitgeteilt. In Polen wurden wir gleich in Tworki, (in) eine polnische Anstalt eingeliefert. Gleich nach unserer Ankunft hörte ich, wie ein polnischer Arzt in deutscher Sprache sagte, die Angekommenen seien ja alle vergiftet. Zu mir sagte er, was ich denn dort wolle, ich sei ja nur magenkrank... Unser Transport bestand aus 100 Personen... Die Kranken bekamen in Tworki sehr wenig zu essen. Eines Tages hieß es dann immer, der und der sei(en) nun tot. Ich habe in der Anstalt in Tworki gesehen, dass Anstaltsinsassen, die krank waren, Medikamente erhielten und dann nach zwei Stunden tot waren. Auch habe ich gesehen, dass sie Arznei in das Essen bekamen. Ich habe damals in Tworki in der Küche geholfen. Von Tworki aus bin ich auch in eine Anstalt in Kulparkow bei Lemberg gekommen. In dieser Anstalt waren wir acht Monate. In Kulparkow sind viele von uns gestorben. Die Kranken bekamen fast nichts zu essen und hatten sich ganz aufgegeben. Ich vermute, dass sie vor Hunger gestorben sind. Von Kulparkow kamen wir dann später wieder nach Tworki. (Dort) habe ich von Pflegerinnen gehört, dass sie den Kranken Koral, Trional und noch andere Medikamente gaben. Auch in Tworki war viel Hunger, die Kranken fielen so um. Nach meiner Ansicht sind auch dort viele verhungert... In Kulparkow habe ich acht Monate lang die Zimmer eines der dortigen Ärzte in Ordnung gehalten. Diese Gelegenheit habe ich wiederholt genutzt, um in die dort liegenden Akten der Kranken hineinzuschauen. Ich habe dort wie-

derholt gelesen, dass Kranke an Unterernährung gestorben seien. Sowohl in Andernach als auch in den polnischen Anstalten waren die meisten Kranken zu Skeletten abgemagert. Die bettlägerigen Kranken erhielten in den Anstalten täglich nur einen Teller Wassersuppe und eine Scheibe Brot. Die arbeitenden Insassen erhielten täglich vier Scheiben Brot und einen Teller Wassersuppe. Während der 18 Monate in Polen haben wir keine Kartoffeln gesehen. In Tworki gab es in der letzten Zeit auch keine Betten mehr, wir mussten auf der Erde, auf dem blanken Boden schlafen. Decken zum Zudecken gab es auch nicht. Auch wurde in Tworki im Winter nicht geheizt. Die Kranken waren verlaust.“

Im Laufe der Zeit fielen den Zwangssterilisationen und den Anstaltsmorden nicht nur tatsächliche oder vermeintliche Geisteskranke u.ä. zum Opfer, sondern auch andere Personen: Nichtangepasste, die die Normen der Nazis nicht erfüllen konnten oder wollten oder die aus dem von den Nazis vorgegebenen Rahmen fielen. Zwangsweise sterilisiert wurden auch Menschen, die die Nazis als „asozial“ bezeichneten. Ein solcher „Fall“ ist der der Maria K. Mit ihm möchte ich die hier vorgestellten Einzelschicksale abschließen.

Maria K. wurde im Jahre 1922 in der Gegend von Ahrweiler geboren. Ihre Eltern waren – wie es im Behördenjargon später hieß – „fleißige und ordentliche Leute“. Maria besuchte die Volksschule acht Jahre lang, allerdings nur mit sehr mäßigem Erfolg. Nach der Schilderung des Lehrers war sie körperlich und geistig schwach. Es soll ihr an Willenskraft und auch an der richtigen Erziehung gefehlt haben. Mit 14 Jahren wurde sie aus der Schule entlassen.

Bald darauf, es war das Jahr 1936 – das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses galt im dritten Jahr und Maria K. war 14 Jahre alt -, stellte das Gesundheitsamt Ahrweiler beim Erbgesundheitsgericht Koblenz den Antrag, sie wegen angeborenen Schwachsinn zu sterilisieren. In dem Verfahren holte das Gericht Stellungnahmen des ehemaligen Lehrers von Maria und des Bürgermeisters ihres Wohnorts dazu ein. Diese Angaben waren für Maria nicht nachteilig. Der Lehrer meinte, Maria arbeite nun in Haus und Feld und zeige dabei viel Fleiß und Geschick; sie falle nur durch ihr vorlautes Wesen auf. Der Bürgermeister attestierte, dass in der Familie K. keine Geisteskrankheiten oder andere Besonderheiten aufgetreten seien. Daraufhin setzte das Erbgesundheitsgericht Koblenz das Verfahren im März 1938 aus. Nach einer Wiedervorlage fragte das Gericht ein Jahr später bei dem Bürgermeister erneut an. Seine Stellungnahme war auch diesmal für Maria nicht ungünstig. Sie lautete: „Maria ist seit zwei Jahren in Stellung. Nachteiliges ist über sie nicht bekannt geworden. Sie ist fleißig und sauber, aber etwas willensschwach. Jedoch dürfte dieses noch auf ihr jugendliches Alter zurückzuführen sein. Sie dürfte durchaus in der Lage sein, in einem geordneten Berufsleben ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Sie kann als geistig und charakterlich vollwertiger Volksgenosse betrachtet werden.“ Auch der darüber hinaus eingeschaltete Amtsarzt bescheinigte Maria Unauffälligkeit und war gegen eine Sterilisation.

Damit war das Verfahren zwar nicht abgeschlossen, aber es ruhte und man musste nicht unbedingt die Sorge haben, dass es weiter betrieben wurde, waren doch während des Krieges die Sterilisationsverfahren nur ausnahmsweise durch- bzw. fortzuführen.

Auf einmal meldete sich von sich aus das Gesundheitsamt Ahrweiler. Es teilte dem Erbgesundheitsgericht in Koblenz in einem Schreiben vom 6. April 1943 mit, dass Maria K. wiederholt als Infektionsquelle für Geschlechtskrankheiten gemeldet worden sei; man äußerte

den bloßen Verdacht, dass sie offenbar wechselnden Geschlechtsverkehr pflege. – Sogleich schaltete das Gericht den Bürgermeister ein. Es war inzwischen ein neuer Bürgermeister und er wusste – auf einmal – zu berichten, dass Maria einem geordneten Leben nicht zugänglich und geschlechtlich sehr rege sei. Weiter vermerkte er, sie sei politisch ziemlich teilnahmslos bzw. minderwertig und nirgendwo organisiert.

Dann überschlugen sich die Ereignisse.

Maria wurde aufgrund der damals allgemein bestehenden Dienstpflicht in einer Lackfabrik dienstverpflichtet. Diese Arbeit hielt sie – möglicherweise aus gesundheitlichen Gründen – nicht aus. Das hatte Folgen für sie. Sie kam deshalb wegen Arbeitsverweigerung ins Gefängnis – und zwar nach Koblenz. Inzwischen hatte das Erbgesundheitsgericht Koblenz das Verfahren wegen Sterilisation weiter betrieben. Was es da an Verdacht und Stimmung vom Gesundheitsamt und vom neuen Bürgermeister gehört hatte, hat ihm gereicht, um eine Entscheidung zu fällen. Im Koblenzer Gefängnis wurde Maria dann der Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Koblenz am 21. Juli 1943 zugestellt. In ihm wurde ihre Sterilisation wegen angeborenen Schwachsinn angeordnet. Dazu, dass – anders als noch früher – von einer Sterilisation nicht abgesehen werden könne, weil sie ihr Leben meistere, hieß es in dem Beschluss: „Von einer Lebensbewahrung kann keine Rede sein. In der letzten Zeit ist sie als Infektionsquelle für Geschlechtskrankheiten gemeldet worden.“

Zu einer „geordneten“ Zwangssterilisation Maria K.s kam es aber zunächst nicht. Maria war nämlich schwanger – möglicherweise war dies auch der Grund dafür, weshalb sie nicht in der Lackfabrik hatte arbeiten wollen und können. Jedenfalls wurde sie vom Koblenzer Gefängnis aus am 15. Oktober 1943 ins Frauen-KZ Ravensbrück verschleppt. Dort wurde der Fötus abgetrieben.

Doch damit war nicht Schluss. Das Gezerre um Maria ging weiter. Schließlich war da ja noch der Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Koblenz, ihm war ja bisher nicht „Folge geleistet“ worden. Da eine Sterilisation im Frauen-KZ Ravensbrück selbst oder beim dortigen Gesundheitsamt nicht erfolgen konnte oder sollte, wurde Maria am 13. März 1944 aus dem Frauen-KZ Ravensbrück nach Koblenz überführt und hier in Koblenz – in Ausführung des Beschlusses des Erbgesundheitsgerichts Koblenz vom 21. Juli 1943 – im Koblenzer Elisabeth-Krankenhaus zwangsweise sterilisiert. Drei Wochen nach der Sterilisation wurde sie dann ins Frauen-KZ Ravensbrück „zurücküberführt“. Dort blieb sie in Haft bis zur Befreiung.

In den Nachkriegsjahren fand Maria einen Lebenspartner und heiratete. Später starb ihr Mann. Dann war sie wieder allein. Für die jahrelange Verfolgung, für die Haft und für die Zwangssterilisation erhielt sie erst vor einigen Jahren eine Entschädigung. Es waren 5.000.- DM. Das war alles für ihr langes und schweres Leiden.

Lassen Sie mich ganz zum Schluss dieser Veranstaltung und der diesjährigen Veranstaltungsreihe überhaupt noch kurz etwas zur Aufarbeitung der Zwangssterilisationen und Anstaltsmorde in der Nachkriegszeit und zur so genannten Wiedergutmachung sagen.

Die meisten Prozesse und Verurteilungen gegen Täter der hier angesprochenen Anstalten betrafen es gegen das Personal der Tötungsanstalt Hadamar. Durch ein amerikanisches Militärgericht in Wiesbaden wurden im Jahre 1945 der Verwaltungsleiter und zwei Pfleger zum Tode verurteilt und hingerichtet. Der Arzt in Hadamar wurde zu lebenslänglichem

Zuchthaus und das andere angeklagte Personal zu langjährigen Zuchthausstrafen verurteilt. Ein weiterer Prozess fand 1947 vor dem Landgericht Frankfurt/Main gegen 25 Angeklagte statt. Im Urteil wurden 11 Angeklagte verurteilt, davon die beiden Psychiater wegen Mordes zum Tode (alsbald umgewandelt in lebenslanges Zuchthaus) sowie Krankenschwestern und Pfleger wegen Beihilfe zum Mord zu Zuchthausstrafen von acht Jahren bis zwei Jahren und sechs Monaten. Die meisten von ihnen wurden schon Ende der 40er Jahre begnadigt und entlassen. Am längsten inhaftiert war einer der beiden Psychiater, der wegen Mordes in 900 Fällen zunächst zum Tode verurteilt worden war. Seine Strafe wurde nachträglich in lebenslänglich umgewandelt, dann in 15 Jahre Zuchthaus umgewandelt, Weihnachten 1956 wurde er dann begnadigt und entlassen.

Während gegen das Personal der sechs Tötungsanstalten immerhin noch Strafverfahren durchgeführt wurden, blieb das Personal der Heil- und Pflegeanstalten – auch wenn sie als Zwischen- oder Durchgangsanstalten fungierten – weitgehend unbehelligt. Eine Ausnahme bildete das Personal der beiden Heil- und Pflegeanstalten im Koblenzer Raum, nämlich Andernach und Scheuern. Kein einziger dieser Verwaltungschefs, Ärzte, Pfleger und Krankenschwestern wurden wegen dieser Anstaltsmorde rechtskräftig verurteilt. Zwar wurden Andernacher Ärzte zunächst zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt, jedoch hatten diese letztlich keinen Bestand. Die Verteidigung der Ärzte agierte geschickt und machte sich das Vorbringen in anderen Strafverfahren gegen hohe rheinische Verwaltungsbeamte zunutze. Danach hätten diese Ärzte – da sie nicht alle von Berlin zur Tötung vorgesehenen Patienten in Tötungsanstalten schickten, sondern den einen oder anderen zurückstellten oder auch entließen – eine „stille Sabotage“ betrieben. Sie hätten auf ihren Stellen ausgeharrt, um das Schlimmste zu verhüten und tatsächlich sei es ihnen auch gelungen, manche Kranken vor dem Tod zu bewahren. Sie hätten also letztlich, indem sie hunderte – in Andernach waren es über tausend – Menschen in den Tod getrieben hatten, „Widerstand geleistet“. Dieser Argumentation schloss sich in diesen Verfahren das in letzter Instanz damals zuständige Oberlandesgericht Koblenz an und sprach alle Ärzte der Heil- und Pflegeanstalten Andernach und Scheuern wegen der Anstaltsmorde frei.

Die gerichtlich verfügten und dann durchgeführten Zwangssterilisationen wurden zunächst gar nicht als nationalsozialistisches Unrecht betrachtet. Der Vorsitzende des Koblenzer Erbgesundheitsgerichts, ein Amtsgerichtsrat, hat nahezu bruchlos nach dem Krieg weiter am Amtsgericht Koblenz als Amtsrichter fungiert. Eine gewisse Rehabilitation gab es für die Zwangssterilisierten erst durch das Gesetz vom 25. August 1998 (!). Inzwischen haben sie – sofern sie das noch erlebt haben – wie auch Maria K. eine kleine Entschädigung erhalten.

Zur misslungenen strafrechtlichen Bewältigung und entschädigungsrechtlichen Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts könnte und müsste man noch viel sagen. Das sind hier aber nicht der Ort und die Zeit dafür. – Deshalb mache ich hier Schluss und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Notizen des seinerzeit für Koblenz zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln, Dr. Alexander Bergmann:

„Brack – Oberdienstleiter 23. April 1941

Euthanasie-Problem – 1.9.1939 Auftrag des Führers an Bouhler und Brand durch Erweiterung namentlich bezeichneter Ärzte.

Gewährung des Gnadentodes an unheilbar Kranke.

Keine Aufgabe an Staatsbehörden. Neues Problem ohne Erfahrung, deshalb Vorermittlungen nötig, ehe Gesetz kommt. Für solche nach außen illegal erscheinende Arbeit ist Staatsbehörde ungeeignet.

Es handelt sich nicht um die Vernichtung lebensunwerten Lebens, sondern Durchführung eines Erlösungsaktes für Schwer- und Schwerstleidende und ihre Angehörigen....

Organisation:

Muss getarnt werden unter unverfänglichen Namen – beste Psychiater -, besondere Heil- und Pflegeanstalten mit besonderen Einrichtungen für humane Durchführung.

Männer finden, die den Mut zur Ausführung und die Nerven zum Aushalten haben.

Meldebogen vom Reichsinnenminister an die Heil- und Pflegeanstalt mit Krankenbericht. Zurück an Reichsinnenminister. Fotokopiert von Reichsanstalt. Gehen an mehrere (drei) Gutachter, die unabhängig voneinander sind. Nach Rückkunft Übertragung der drei Gutachten auf neue Fotokopie; diese an Obergutachter. Ist auch dieser für Liquidation, so Patient verlegt an andere Pflegeanstalt; hier Untersuchung des Patienten aufgrund persönlicher Kenntnisse. Nach Beobachtung Abholung in Liquidationsanstalt. Auch hier hat der durchführende Arzt noch ein Vetorecht.

Umfangreicher Verwaltungsapparat.

Auseinandersetzung mit Angehörigen. Vermögensauseinandersetzung. Benachrichtigung an Angehörige war zuerst unglücklich gewählt.

Wert der Aktion – nicht nur pekuniär. Wichtige Bindung wertvoller Kräfte durch Pflege der Kranken.

Dr. Heyde, Prof.

Frage der Abzweigung der Patienten. Natürlich nur unheilbar Kranke, aber auch hier Einschränkungen. Geisteskranke zunächst allein ins Auge gefasst, weil bei ihnen Gemeinschaftsleben meist ausgeschlossen. Voraussetzung also:

1. unheilbare Geisteskrankheit,
 2. unbrauchbar, auch innerhalb der Anstalt für gemeinschaftliches und produktives Leben.
- Krankheiten, die überhaupt in Frage kommen:
- Schizophrenie (70 % der Anstalten)
 - Epilepsie- Erkrankungen des Zentralnervensystems durch
 - Syphilis,
 - angeborener Schwachsinn,
 - Folgen der Kopfgrippe, weitere krankhafte Veränderungen.

- Senile Erkrankungen sind grundsätzlich auf Zeit ausgenommen.

Meldebogen umfasst die vorstehenden Erkrankungen, ferner die Personen, die seit fünf Jahren in der Anstalt waren, die kriminellen Kranken.

Zur Kontrolle Krankengeschichte. (Auch gegenüber falschen Meldebogen)...

Patient stirbt an fingierter Todesursache; Grund Geheimhaltungsgebot des Führers. Sterbeurkunde. Datum und Todesursache stimmen nicht. Daneben wird aber ein wahres Standesregister geführt. Jetzt wird der Nachlass genau registriert, um den es den Angehörigen zumeist zu tun ist. In 80 % der Fälle sind Angehörige einverstanden; 10 % protestieren; 10 % sind gleichgültig.“